OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351325/2/Py/PP

Datum:
Linz, 10. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S V, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.11.2022, GZ: SJF/SH, nach Beschwerdevorentscheidung vom 29.12.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.11.2022, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 29.12.2022, GZ: SJF/SH, wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.11.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17.11.2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

2. Aufgrund der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde erging von der belangten Behörde am 29.12.2022, GZ: SJF/SH, eine Beschwerdevorentscheidung, mit der der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wurde, dass der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs statt zurückgewiesen zur Gänze abgewiesen wurde.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Antragstellerin seit 03.02.2014 keinerlei sozialversicherungsrechtlich relevante Arbeitstätigkeit ausgeübt hat und in der Zeit vom 27.05.2014 bis 18.03.2015 (lediglich unterbrochen durch den Bezug von Krankengeld) die Leistung des Arbeitslosengeldes und sodann durchgehend (lediglich unterbrochen durch den Bezug von Krankengeld) die soziale Transferleistung der Notstandshilfe bezog. Parallel dazu erfolgte im Zeitraum von 2015 bis Februar 2021 immer wieder der Bezug von Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Im Jahr 2017 wurde über das Vermögen der Antragstellerin der Konkurs eröffnet und ein Schuldenregulierungsverfahren mit einem angemeldeten Schuldenstand von 7.333,78 Euro abgeführt. Seit 20.06.2018 und sohin seit mehr als viereinhalb Jahren wurde keine Arbeitstätigkeit mehr aufgenommen. Die Antragstellerin ist weder dauerhaft arbeitsunfähig, noch invalid, noch befindet oder befand sie sich in einer Rehabilitation im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Die Behörde führt weiter aus, dass aufgrund des festgestellten Sachverhaltes die Antragstellerin seit 03.02.2014 als nicht mehr in den österreichischen allgemeinen Arbeitsmarkt eingliederungsfähig anzusehen ist, sodass ihr seit diesem Zeitpunkt nicht mehr die Erwerbstätigeneigenschaften gemäß § 51 NAG zukommt. Daraus folgte zwingend, dass es der Antragstellerin sowohl an der Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 NAG, als auch am Recht auf Daueraufenthalt in Österreich gemäß § 53a NAG mangelt.

Demgemäß erfüllt die Antragstellerin nicht die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 4 Oö. SOHAG und bestehe somit kein Anspruch auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. SOHAG.

3. Mit Eingabe vom 09.01.2023 stellte die Bf fristgerecht den Antrag, die Beschwerde vom 05.12.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen und führt ergänzend aus, dass der Feststellung der belangten Behörde, die Bf sei in den Arbeitsmarkt nicht wiedereingliederungsfähig, zum einen die Tatsache, dass sie sowohl Notstandshilfe als auch Krankengeld bezogen hat bzw. bezieht, zum anderen die Tatsache, dass sie immer wieder – auch seit 2014 – erwerbstätig war, widerspricht. Der Bezug von Krankengeld bedeute gerade nicht, dauerhaft arbeitsunfähig oder Invalide zu sein, sondern lediglich vorübergehend arbeitsunfähig. Dasselbe gelte für den Bezug von Notstandshilfe, für die ebenfalls das Vorliegen einer Arbeitsfähigkeit eine Voraussetzung darstelle. Ein allfälliges Schuldenregulierungsverfahren habe zudem für die Frage eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes keinerlei rechtliche Bedeutung.

4. Mit Schreiben vom 16.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, ungarische Staatsangehörige, wohnhaft in Linz, lebt seit dem Jahr 2012 in Österreich und verfügt über eine „Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen“ gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG vom 23.07.2014, die bislang nicht widerrufen wurde. Die Bf lebt in einer Mietwohnung für die sie Wohnbeihilfe bezieht. Sie ist beim zuständigen AMS als arbeitssuchend gemeldet und erhält bis 16.09.2023 eine Notstandshilfe von täglich 18,87 Euro.

Für die Zeit vom 08.11. bis 18.11.2022 liegt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Bf der Österreichischen Gesundheitskasse wegen Krankheit vor. Zudem legte die Bf einen Nachweis vor, wonach - nach medizinischen Voruntersuchungen - am 11.01.2023 - ab 31.01.2023 eine stationäre Aufnahme an der Kepler Universitätsklinikum GmbH, Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie, für eine geplante Operation am Kniegelenk vorgesehen ist.

Eine Befassung der Fremdenbehörde durch die belangte Behörde hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes der Bf in Österreich ist dem Behördenakt nicht zu entnehmen.

Ein am 28.07.2022 von der Bf bei der belangten Behörde gestellter Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wurde mit Bescheid vom 12. September 2022 abgewiesen.

Am 17.11.2022 stellt die Bf neuerlich einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Dieser wurde mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 21.11.2022 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde erging von der belangten Behörde am 29.12.2022 eine Beschwerdevorentscheidung, mit der der Antrag vom 17.11.2022 statt zurückgewiesen abgewiesen wurde.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den von der Bf mit dem Antrag vorgelegten Urkunden und Unterlagen sowie den von der belangten Behörde eingeholten Auskünften aus den Daten des AMS.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Rechtslage:

6.1.1. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, enthält nachstehende, für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Bestimmungen:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

6.1.2. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 221/2022, enthält folgende für das gegenständliche Verfahren maßgebliche Bestimmungen:

„§ 9
Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

(1) Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate werden auf Antrag ausgestellt:
1. eine 'Anmeldebescheinigung' (§ 53) für EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, und
2. eine 'Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers' (§ 54) für Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind.

(2) Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts werden auf Antrag ausgestellt:
1. eine 'Bescheinigung des Daueraufenthalts' (§ 53a) für EWR-Bürger, die das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, und
2. eine 'Daueraufenthaltskarte' (§ 54a) für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers sind und das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

(3) Inhabern von Anmeldebescheinigungen (Abs. 1 Z 1) oder Bescheinigungen des Daueraufenthalts (Abs. 2 Z 1) kann auf Antrag ein 'Lichtbildausweis für EWR-Bürger' mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Der Lichtbildausweis für EWR-Bürger, die

Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte gelten als Identitätsdokumente. Form und Inhalt der Anmeldebescheinigung, der Bescheinigung des Daueraufenthalts, des Lichtbildausweises für EWR-Bürger, der Aufenthaltskarte und der Daueraufenthaltskarte legt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung fest.

§ 51

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate

(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.

§ 53

Anmeldebescheinigung

(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie folgende Nachweise vorzulegen:

1. nach § 51 Abs. 1 Z 1: eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit;
2. nach § 51 Abs. 1 Z 2: Nachweise über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz;
3. nach § 51 Abs. 1 Z 3: Nachweise über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie eine Erklärung oder sonstige Nachweise über ausreichende Existenzmittel;
4. nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
5. nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung;
6. nach § 52 Abs. 1 Z 4: ein Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger;
7. nach § 52 Abs. 1 Z 5: ein urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen.

§ 53a
Bescheinigung des Daueraufenthalts von EWR-Bürgern

(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.

(2) Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird nicht unterbrochen von

1. Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr;
2. Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten oder
3. durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 erwerben EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 vor Ablauf der Fünfjahresfrist das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie

1. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das Regelpensionsalter erreicht haben, oder Arbeitnehmer sind, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben;
2. sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wobei die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch

einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund derer ein Anspruch auf Pension besteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines österreichische Pensionsversicherungsträgers geht, oder

3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet erwerbstätig und aufhältig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und in der Regel mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren;

Für den Erwerb des Rechts nach den Z 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet. Zeiten gemäß § 51 Abs. 2 sind bei der Berechnung der Fristen zu berücksichtigen. Soweit der Ehegatte oder eingetragene Partner des EWR-Bürgers die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder diese nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat, entfallen die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Z 1 und 2.

(4) EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 sind, erwerben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn der zusammenführende EWR-Bürger das Daueraufenthaltsrecht gemäß Abs. 3 vorzeitig erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, sofern sie bereits bei Entstehung seines Daueraufenthaltsrechtes bei dem EWR-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.

(5) Ist der EWR-Bürger gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Abs. 3 das Recht auf Daueraufenthalt erworben hat, so erwerben seine Angehörigen, die selbst EWR-Bürger sind und die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. sich der EWR-Bürger zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufgehalten hat;
2. der EWR-Bürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist, oder
3. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner die österreichische Staatsangehörigkeit nach Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit dem EWR-Bürger verloren hat.

§ 55
Nichtbestehen, Fortbestand und Überprüfung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate

(1) EWR-Bürgern und ihren Angehörigen kommt das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Fortbestand der Voraussetzungen kann bei einer Meldung gemäß §§ 51 Abs. 3 und 54 Abs. 6 oder aus besonderem Anlass wie insbesondere Kenntnis der Behörde vom Tod des unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers oder einer Scheidung überprüft werden.

(3) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52 und 54 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach § 53 Abs. 2

oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr vorliegen, hat die Behörde den Betroffenen hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befassen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß § 54 Abs. 7. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

(4) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§ 9 BFA-VG), hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dies der Behörde mitzuteilen. Sofern der Betroffene nicht bereits über eine gültige Dokumentation verfügt, hat die Behörde in diesem Fall die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen oder dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn dies nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.

(5) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, aber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ist diesen Angehörigen ein Aufenthaltstitel 'Rot-Weiß-Rot – Karte plus' quotenfrei zu erteilen.

(6) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist ein nach diesem Bundesgesetz anhängiges Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthalts- beendende Maßnahme gesetzt wird.“

6.1.3. Das Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022, enthält folgende maßgebliche Bestimmung:

„§ 66
Ausweisung

(1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat das Bundesamt insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist."

6.2.1. Zunächst ist anzuführen, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid vom 21.11.2022 den Antrag der Bf unter Bezug auf ihre Entscheidung vom 12.09.2022 zurückgewiesen hat, ohne sich inhaltlich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob bei der Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe vorliegen oder nicht. Die dabei von der belangten Behörde zur Anwendung gebrachte Bestimmung des § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) darf aber bei Anträgen hinsichtlich Sozialleistungen nicht zu Lasten der Antragsteller dahingehend ausgelegt werden, dass (regelmäßig) hilfesuchenden Personen im Ergebnis eine inhaltliche Bearbeitung ihrer Anträge auf Unterstützung unter Hinweis auf eine in der Vergangenheit liegende (abweisende) Entscheidung wegen entschiedener Sache verwehrt wird.

6.2.2. Zur im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung in weiterer Folge getroffene Abweisung des Antrages der Bf auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs durch die belangte Behörde führt diese begründend aus, dass es der Bf sowohl an der Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 NAG, als auch am Recht auf Daueraufenthalt in Österreich gemäß § 53a NAG ermangelt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bf über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) als Arbeitnehmerin gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 verfügt. Ein Widerruf dieser behördlichen Urkunde erfolgte nicht, auch wurde die Fremdenbehörde seitens der belangten Behörde dazu nicht angehört.

Ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate setzt voraus, dass der EWR Bürger in Österreich als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder als Selbstständiger erwerbstätig ist. Übt er diese Erwerbstätigkeit nicht mehr aus, so bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft nur unter den alternativen Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 NAG erhalten, wobei für Selbstständige im Wesentlichen nur die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall (Z1) dazu führt, dass die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt, während die Z 2 und 4 (unfreiwillige Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche über das AMS) nur für Arbeitnehmer (Unselbstständige) gelten.

Aus § 51 Abs. 2 Z 2 NAG ist zu folgern, dass bei Arbeitnehmern (Unselbstständigen) nach mehr als einjähriger Beschäftigung die Erwerbstätigeneigenschaft weiter (ohne zeitliche Einschränkung) erhalten bleibt, wenn eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt und sich der Betroffene dem AMS zur Verfügung stellt.

Der Bf wurde bis 06.09.2023 Notstandshilfe zuerkannt und gilt sie somit für das Arbeitsmarktservice nicht nur als arbeitslos, sondern auch als arbeitswillig und arbeitsfähig. Wie aus den im Akt einliegenden Daten des AMS hervorgeht, steht die Bf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Worauf sich die Behörde bei ihrer Ansicht, die Bf sei als nicht in den österreichischen allgemeinen Arbeitsmarkt eingliederungsfähig anzusehen, stützt, ist nicht erkennbar, da schon aus dem Bezug der Leistungen des Arbeitsmarktservice die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit wie auch die Arbeitswilligkeit der Bf hervorgeht und für den Leistungsbezug der Notstandshilfe auch die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt als Voraussetzung anzusehen ist.

Die Rechtsansicht der belangten Behörde steht zudem im Widerspruch zur vorliegenden Anmeldebescheinigung. Behördliche Beurkundungen, die nicht den Sinn haben, Rechtsverhältnisse festzustellen, zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, sondern vielmehr nur den Bestand von solchen Rechtsverhältnissen oder irgendwelchen Tatsachen zu bestätigen, sind als öffentliche Urkunden anzusehen. Ihre Rechtswirkung bestimmt sich daher nach den Vorschriften über die Beweiskraft von Urkunden. Eine Befassung der Fremdenbehörde, von der eine gültige Anmeldebescheinigung durch die Bf vorgelegt wurde, liegt nicht vor und geht aus dem Behördenakt auch nicht hervor, dass diesbezüglich bereits ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde. Aus dem Behördenakt ist auch nicht erkennbar, dass es sich bei der Arbeitslosigkeit der Bf nicht um eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit handelt.

Auch die von der belangten Behörde angeführte unangemessene Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist nach der Aktenlage nicht erkennbar. Eine unangemessene Inanspruchnahme der Sozialsysteme des Aufnahmemitgliedsstaates iSd Art. 7 Abs. 1 lit. b und lit. c RL 2004/38/EG liegt dem Grunde nach in Fällen vor, in denen ökonomisch inaktive Unionsbürger nur zum Zwecke eines Leistungsbezuges in den Aufnahmemitgliedsstaat kommen. Die Bf war nach den Angaben der belangten Behörde von 2012 bis 2018 im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in Österreich tätig. Die in den folgenden Jahren bezogenen Leistungen des AMS stellen Versicherungsleistungen dar (vgl. etwa OGH 14.10.2003, Zl. 1 Ob 78/03 g, wonach die Notstandshilfe als eine das entgangene Arbeitseinkommen ersetzende Versicherungsleistung anzusehen), deren Höhe sich unter anderem am Arbeitseinkommen der Bf orientiert. Allein der Umstand, dass die Bf im Zeitraum von 2015 bis Februar 2021 ergänzend dazu „immer wieder Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe“ bezogen hat, kann daher nicht als Beleg dafür ins Treffen geführt werden, dass sie

die Sozialhilfeleistungen Österreichs als Aufnahmemitgliedsstaat unangemessen in Anspruch nimmt und ihr daher der rechtmäßige Aufenthalt verwehrt ist.

Im Ergebnis ist daher bei der Bf neben der aufrechten Eigenschaft als Arbeitnehmerin auch weiterhin von einem aufrechten Aufenthalt in Österreich auszugehen.

7. Da somit die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe der Bf vorliegen, ist in weiterer Folge das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Oö. SOHAG und in weiterer Folge die Höhe derselben gemäß § 7 Oö. SOHAG zu ermitteln.

Entsprechende Sachverhaltsfeststellungen sowie eine entsprechende Beweiswürdigung und darauf gründende Beweisergebnisse, insbesondere eine Berechnung des allenfalls bestehenden Anspruchs der Höhe nach, wurde bislang nicht abschließend vorgenommen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt, da durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden würde.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. ua VwGH 06.07.2016, Ra 2022/01/0123) und entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.03.2023, Ra 2022/10/0010, zum Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe von Unionsbürgern nach dem Oö. SOHAG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny